

Vereinsatzung

des
Musikvereins Eisenbach „Harmonie“
gegr. am 18.11.1932

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Musikverein Eisenbach „Harmonie“.
- 1.2 Er hat den Sitz in Obernburg am Main und wurde am 18.11.1932 gegründet. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Musikverbandes Untermain.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Volks- und Kirchenmusik. Es soll damit ein Beitrag zur Volksbildung und Heimatpflege geleistet werden.
- 2.2 Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Proben für das Blasorchester ab, veranstaltet Konzerte und stellt sein Wirken ehrenamtlich in den Dienst der Allgemeinheit.
- 2.3 Die musikalische Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen soll besonders gefördert werden.
- 2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6 Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein setzt sich aus folgenden Personengruppen zusammen:

- a) aktive Musiker
- b) passive (fördernde) Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

4.2 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.

4.3 Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins nach den in der Satzung festgelegten Richtlinien zu unterstützen.

5.2 Die aktiven Musiker haben die Pflicht, an den Proben regelmäßig teilzunehmen, fortgesetztes und unentschuldigtes Fernbleiben von den Proben kann den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

5.3 Jeder Besitzer eines vereinseigenen Instrumentes, der Vereinskleidung und/oder sonstigen Eigentums des Musikvereins ist dafür voll verantwortlich und hat diese sorgfältig zu behandeln und zu pflegen.

5.4 Die vereinseigenen Instrumente sind nach Beendigung der aktiven Tätigkeit in überholtem Zustand dem Verein zurückzugeben; ebenso die Vereinskleidung sowie vereinseigenes Notenmaterial.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

6.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

6.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres in Schriftform gegenüber dem Vorstand erfolgen.

6.4 Wer gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 7 Beitragspflicht

7.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

7.2 Ehrenmitglieder und aktive Musiker unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.

7.3 Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Der Vorstand

8.2 Der Vereinsausschuss

8.3 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- einem oder zwei 2. Vorsitzenden
- einem Schriftführer
- und einem Schatzmeister.

9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

9.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann diesbezüglich einen Geschäftsverteilungsplan beschließen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben anderen Mitgliedern übertragen. Auch kann er für das Amt des Schriftführers und das Amt des Schatzmeisters jeweils einen Vertreter im Verhinderungsfall ernennen.

9.4 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vereinsausschuss das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Der Vereinsausschuss

10. 1 Der Vereinsausschuss soll sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammensetzen. Ihm gehören der Vorstand und bis zu acht weitere Vereinsmitglieder an.

10. 2 Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und ihm vom Vorstand und der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

11.1 Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Bekanntgabe hat im Mitteilungsblatt der Stadt Obernburg am Main unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Bei Bedarf können innerhalb eines Jahres mehrere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

11.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, des Vorstandsberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss der Satzungen und/oder Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

11.3 Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht anders in der Satzung geregelt. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11.4 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Die Wahlen

12.1 Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden auf die Dauer von drei Jahren in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt

12.2 Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung einverstanden ist, per Akklamation erfolgen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Gewählt sind die Personen, die die einfache Mehrheit auf sich vereinigen können.

12.3 Von der Mitgliederversammlung sind ein Wahlleiter sowie zwei Beisitzer zu bestellen. Stimmberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder des Musikvereins Eisenbach „Harmonie“.

§ 13

Satzungsänderungen

13.1 Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.

13.2 Die Änderung des Vereinszweckes ist nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich. Dabei sind die steuerrechtlichen Bestimmungen des Vereinszweckes zu beachten.

§ 14

Kassenrevision

14.1 Die Überprüfung der Geld- und Kassengeschäfte obliegt den zwei Kassenprüfern, die bei der Wahl des Vorstandes mit zu wählen sind. Die Revision soll nach Beendigung des Kalenderjahres erfolgen, jedoch stets vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15

Ehrungen von Mitgliedern

15.1 Die aktiven Musiker des Vereins verpflichten sich, bei folgenden Anlässen allen Mitgliedern zu gratulieren und diese auf Wunsch mit einem Ständchen zu ehren:

- a) Hochzeiten aktiver Musiker, Taufe von Kindern aktiver Musiker (Umrahmung der Gottesdienste)
- b) Ständchen erfolgen bei silberner und goldener Hochzeit usw.. Ebenso beim 50., 60., 70. und jedem darauffolgenden 5. Geburtstag.

15.2 Ist ein Mitglied verstorben, beteiligt sich der Verein nach Möglichkeit an den Beisetzungsfeierlichkeiten. Dies geschieht entweder durch das Spielen eines Trauerchorales während der Beerdigung oder die musikalische Umrahmung eines Seelenamtes.

15.3 Die Vereinsnadel in Silber erhalten aktive Mitglieder bei einer Vereinszugehörigkeit von 20 Jahren, fördernde Mitglieder bei einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren. Die Vereinsnadel in Gold erhalten aktive Mitglieder bei einer Vereinszugehörigkeit von 35 Jahren, fördernde Mitglieder bei einer Vereinszugehörigkeit von 40 Jahren.

15.4 Von all diesen Ehrungen sind die betreffenden Mitglieder oder deren Angehörige vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 16

Ehrenmitgliedschaft

16.1 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Verdient gemacht haben sich insbesondere Mitglieder, die mindestens 25 Jahre dem Verein aktiv angehören und gleichzeitig das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

16.2 Vorsitzende, die sich in besonders herausragendem Maße Verdienste um den Verein erworben haben oder eine angemessene Zeit den Verein geführt haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrevorsitzenden ernannt werden.

16.3 Dirigenten, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, sei es durch musikalisch technische Leistungen oder besondere Leistungen anderer Art oder durch langjährige Tätigkeit für den Verein (ehrenamtlich), können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrendirigenten ernannt werden.

§ 17

Datenschutz

17.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

17.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

17.3 Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

17.4 Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein können in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt werden. Diese wird vom Vorstand des Vereins beschlossen.

§18 Auflösung des Vereins

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

18.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Obernburg am Main, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Musikvereins Eisenbach „Harmonie“ am 22. Februar 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Satzung außer Kraft gesetzt.

Obernburg am Main, den 22. Februar 2019